

zum Schutze des Naturdenkmals "Eichengruppe auf der Köttingerhöhe" Gemeinde Köttingerhöhe, Verbandsgemeinde Wissen, Kreis Altenkirchen/Westerwald.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20.1.1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 6.8.1943 (RGBl. I S. 481) wird nach Anhörung der Betroffenen mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde -Bezirksregierung- in Koblenz für den Bereich des Kreises Altenkirchen/Wv., folgendes verordnet:

§ 1

Das Naturdenkmal "Eichengruppe auf der Köttingerhöhe" Gemeinde Köttingerhöhe, Verbandsgemeinde Wissen, wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalsbuch des Kreises Altenkirchen Nr. 11 eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. Das Denkmal liegt in Flur 14, Parzelle Nr. 45/4 "Unter dem Kreuz" der Gemarkung Köttingerhöhe, an der K 132 beim Hof Paffrath. Eigentümerin ist die Kath. Pfarrgemeinde Wissen. Mitgeschützt ist die Umgebung in einem Umkreis von 10 Metern vom Stamm der Eichen gemessen.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung des Denkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen

zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Naturschutzbehörde zu melden.

### § 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

### § 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 15 der Durchführungsverordnung bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in der Rhein-Zeitung und der Westfälischen Rundschau in Kraft.

Altenkirchen, den <sup>20</sup> Dezember 1968

Landratsamt  
als Untere Naturschutzbehörde

*u. Jäger*